

Staates eine auf allgemeinen Grundlagen beruhende Erhöhung der Grundsteuer nothwendig macht. Nach § 29 desselben Gesetzes soll sich aber die beabsichtigte Special-Revision auf alle Veränderungen im Nettoertrage der Grundstücke, welche durch Verbesserungen und Urbarmachungen eintreten, ausdehnen, und hierdurch würde die für die westlichen Provinzen festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme bedeutend erhöht werden, ohne daß der im § 1 vorgesehene Fall eingetreten wäre.

Die treugehorsamsten Stände der Rheinprovinz wagen daher die allerunterthänigste Bitte an Eure Königliche Majestät zu richten, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, allergnädigst zu verordnen:

die beabsichtigte Revision des Grundsteuer-Katasters für Rheinland und Westphalen so lange auszusetzen, bis der im § 1 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 vorgesehene Fall eingetreten und der Kataster in den übrigen Provinzen der Monarchie eingeführt ist.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 25. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Bez.: von Waldbott-Bornheim.

Landtags-Abchied.

Wir Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden

König von Preußen &c. &c.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1854 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Verfahren bei Theilungen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Die gutachtlichen Aeußerungen Unserer getreuen Stände haben bei der weiteren Verathung die entsprechende Berücksichtigung und durch das Gesetz vom 18. April 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 521) ihre Erledigung gefunden.

2) Entwurf eines revidirten Bezirksstraßen-Regulativs und Ausdehnung des Bezirksstraßen-Instituts auf den rechtsrheinischen Theil der Rheinprovinz.

Nachdem Unsere getreuen Stände auf den vorgelegten Entwurf eines revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßen der Rheinprovinz, im Wesentlichen sich zustimmend erklärt haben, ist dieser Entwurf unter dem 17. September v. J. von Uns vollzogen und demnächst durch die Amtsblätter der Regierungen in der Rheinprovinz veröffentlicht worden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Nord-Canal.

Die Angelegenheit, betreffend die Petition Unserer getreuen Stände um Erstattung der in der dortigen Provinz erhobenen Steuer-Zuschläge für den Nord-Canal-Bau &c., unterliegt noch der Verathung, und muß daher die Bescheidung darüber noch vorbehalten bleiben.

Die in der Adresse Unserer getreuen Stände vom 20. October 1854 Uns vorgetragene Beschlüsse, betreffend eine aus ständischen Mitteln zu gewährende Beihülfe zur Vervollkommnung und Rugbarmachung der rheinischen Provinzial-Archive, genehmigen Wir, unter Bezeugung Unseres besonderen Wohlgefallens an dem von den Ständen bethätigten Interesse für die Förderung der heimathlichen Geschichte durch erhöhte Pflege ihrer urkundlichen Denkmäler, dahin, daß aus Fonds des zur Verfügung stehenden Zinsbetrages der rheinischen Provinzial-Hülfskasse, der Archiv-Verwaltung folgende Summen überwiesen werden:

- 1) zur Verbesserung des Gehalts der Archivare zu Düsseldorf und Coblenz, jedem fortlaufend jährlich 200 Thaler, also zusammen 400 Thaler;
- 2) für einen Archivar-Gehülfen zu Düsseldorf und einen gleichen zu Coblenz für jeden eine fortlaufende Remuneration von 200 Thln. jährlich, also zusammen 400 Thaler;
- 3) für wieder aufzukaufende entfremdete handschriftliche Geschichtswerke und Urkunden, auch Anfertigung von Copien aus anderen Urkunden, Documenten aller Art, Plänen, Stamm- und Ahnen-Tafeln, Wappen, Siegel-Abdrücke u., welche auf die Provinz Bezug haben, imgleichen zur Vervollständigung der Archiv-Bibliotheken für jedes Archiv die Summe von jährlich 100 Thalern auf zwei Jahre, mit der Aussicht auch auf fernere Verwilligungen, wenn diese in Zukunft dem Landtage zweckmäßig und angemessen erscheinen möchten;
- 4) Beihülfe zur Herausgabe des vierten Bandes des Urkundenbuches für die Geschichte des Niederrheins 500 Thaler;
- 5) zur Verminderung des Ladenpreises der schon erschienenen drei Bände jenes Urkundenbuches 250 Thaler; endlich
- 6) eine Beihülfe für die Herausgabe eines mittelhheinischen Urkundenbuches 300 Thaler.

Ueber diese Verwendungen, zu deren Fortsetzung, insoweit sie als fortlaufende intendirt werden, die Stände nur unter Voraussetzung der Fortdauer des Provinzial-Archiv-Wesens in der Rheinprovinz verpflichtet sein sollen, wird der jedesmaligen Vertretung der Provinz Rechnung gelegt werden; ferner wird die Publication eines Regulativs zur Normirung der Benugung der rheinischen Archive erfolgen, und es sollen auch die bei oder seit der Errichtung der Provinzial-Archive aus den Rheinlanden in das geheime Staats-Archiv übernommen, auf diese Provinz bezüglichen Urkunden und Schriftstücke, mit Ausnahme der von deutschen Kaisern und Königen ausgestellten Documente, sowie aller Duplicate, den Rheinischen Provinzial-Archiven unbeschadet des an denselben gleichwie an diesen Archiven überhaupt fortbauenden Staats-Eigenthums-Rechts, wiederum einverleibt werden.

Der Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 18. October 1854, die Frist zur zollfreien Einfuhr von Getreide bis 1. August 1855 zu verlängern, hat durch die inzwischen erfolgte, über den Antrag hinausgehende Ausdehnung dieser Frist seine Erledigung gefunden.

Dagegen haben Wir auf den ferneren Antrag Unserer getreuen Stände in derselben Petition, die zollfreie Einfuhr von Reis für die Zeit bis zum 1. August 1855 zu genehmigen nicht eingehen können, da, wie die Erfahrung wiederholt gelehrt, eine solche Maßregel, ohne ihren eigentlichen Zweck, die wohlfeilere Beschaffung eines gesunden Nahrungsmittels für die minder wohlhabende Bevölkerung irgend zu erfüllen, nur einen erheblichen Ausfall an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zur Folge hat.

Dem auf diesen Gegenstand bezüglichen Antrage Unserer getreuen Stände ist durch außerordentliche Bewilligung der veranschlagten Baukosten zur Erhaltung der Schloßruine in Burg entsprochen worden.

2) Verbesserung der Provinzial-Archive und deren Einrichtungen.

3) Zollfreie Einfuhr von Getreide, Reis u.

4) Erhaltung der Schloßruine zu Burg bei Solingen.

5) Wiederherstellung des
Kreises Mettmann.

Dem wiederholten Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 23. October 1854:

wegen Wiederherstellung des Kreises Mettmann im Regierungsbezirk Düsseldorf, hat nicht entsprochen werden können, da auch jetzt keine erheblichen Gründe für diese Maßregel vorliegen.

6) Meliorationsfonds für
die Rheinprovinz.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände daß die Hälfte der seit 1847 bis 1853 einschließlich aufgelaufenen Zins-Uberschüsse des Dotationsfonds für die rheinische Provinzial-Hülfskasse nicht als Prämie an Sparkassen-Interessenten gegeben, sondern zur Bildung eines besonderen Meliorationsfonds für die Rheinprovinz verwendet werde,

haben Wir gern Unsere Zustimmung ertheilt; auch hat das für diesen Meliorationsfonds in Vorschlag gebrachte Statut mit einigen, auf die sichere Erfüllung seines Zweckes berechneten Abänderungen bereits Unsere Genehmigung erhalten.

7) Ausschließung eines
Ofens bei Pfändungen.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände ist durch den Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1855, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln betreffend (Gesetz-Sammlung S. 550) entsprochen worden.

8) Kommunalstraße von
Kommereskirchen bis Neuß.

Der Petition Unserer getreuen Stände vom 24. October 1854 wegen Aufnahme der Neuß-Kommereskirchener Kommunalstraße unter die Bezirksstraßen ist dadurch die gewünschte Folge gegeben, daß durch Unsern Erlaß vom 11. August d. J. genehmigt worden ist, daß die Neuß-Kommereskirchener Kommunalstraße, nachdem der Vollendungsbau derselben durch die beteiligten Gemeinden vorschriftsmäßig ausgeführt sein wird, in das Verzeichniß der Bezirksstraßen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf aufgenommen werde. Zugleich haben Wir diesen Gemeinden zu dem erwähnten Vollendungsbau eine entsprechende Bauprämie bewilligt.

9) Kommunalstraße von
Düren nach Lechenich und von
Düren nach Erp.

Auf die Anträge wegen Bewilligung einer Staatsprämie zu dem chausseemäßigen Ausbau der in den Regierungs-Bezirken Aachen und Köln gelegenen Straßen

von Düren nach Lechenich
und von Düren nach Erp

haben Wir eine Neubau-Prämie von 3000 Thlr. die Meile jeder der genannten Straßen bewilligt.

10) Gemeindechauffee von
Bosfenhof über Debt nach
Mühlhausen.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände haben Wir die Aufnahme der Gemeinde-Chauffee von Bosfenhof über Debt nach Mühlhausen unter die Bezirksstraßen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf genehmigt.

11) Einrichtung einer be-
sonderen Besserungs-Anstalt
für jugendliche Verbrecher
evangelischer Confession in
dem vormaligen St. Martins-
Kloster bei Boppard. 2c.

Zu der von Unseren getreuen Ständen nach der Petition vom 24. October 1854 beschlossenen Verwendung einer Summe von 20,000 Thlr. aus dem disponiblen Viertel der von dem ursprünglichen Stammkapitale der rheinischen Provinzial-Hülfskasse auf gekommenen Zinsen zur Einrichtung einer besonderen Besserungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher evangelischer Confession in dem vormaligen St. Martins-Kloster bei Boppard haben Wir gern Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilt, dagegen auf die Bitte Unserer getreuen Stände, die Erziehung der in der Besserungs-Anstalt zu Steinfeld unterzubringenden Knaben katholischer Confession an den Orden der Schulbrüder zu überweisen, schon deshalb nicht eingehen können, weil dieser Orden von auswärtigen Obern abhängig ist.

In Ansehung der Eleyen des mit dem rauhen Hause zu Horn bei Hamburg verbundenen Bruderhauses ist bereits durch Unsere Ordre vom 17. Juli 1851 denjenigen derselben,

welche auf Staatskosten ausgebildet sind, die Anstellungsberechtigung für Gefangenwärterstellen in den diesseitigen Landen allgemein beigelegt worden, so daß hiernach auch der Anstellung derselben in der zu St. Martin bei Boppard einzurichtenden Besserungs-Anstalt schon jetzt nichts im Wege steht.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. März d. J. die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Gemeinden überlassen worden, genehmigen Wir mit Bezug auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 22. October 1854, daß die Verwendung dieser Strafgeelder in den ostrheinischen Landestheilen der Regierungs-Bezirke Coblenz und Düsseldorf ebenfalls nach Maßgabe der Ordre vom 27. December 1822 zur Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder erfolge.

Der Aufnahme der Neuß = Gladbacher Gemeindefraße unter die Bezirksstraßen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf steht die durch den neuerdings erfolgten Ausbau der Düsseldorf = Neuß = Gladbacher Eisenbahn herabgesunkene Wichtigkeit dieser Straße für den öffentlichen Verkehr, der mangelhafte bauliche Zustand dieser Straße, und die große Zahl wichtigerer, zur Aufnahme unter die Bezirksstraßen in Vorschlag gebrachten Wege entgegen.

Auf die Abänderung der Zuchstier-Körordnung vom 28. Mai 1839 einzugehen, muß Bedenken getragen werden.

Die Beschaffung von Zuchstieren in den Gemeinden, wo sich ein Bedürfnis zeigt, wird zwar die Sorge der Verwaltung sein müssen. Es ist aber zu hoffen, daß dieser Zweck durch die Handhabung der Gemeinde-Ordnung am Angemessensten wird erreicht werden können.

Die Ausdehnung der Strafbestimmung der Körordnung auf solche Fälle, wo ein nicht angeführter Stier unentgeltlich zum Belegen einer Kuh überlassen wird, würde ein Eingriff in die Freiheit des landwirthschaftlichen Verkehrs sein, welcher durch den geringen davon zu erwartenden Erfolg nicht gerechtfertigt sein würde.

Der Antrag wegen Ausdehnung der in der Ordre vom 14. November 1838 wegen Abtretung des Grundeigenthums zu bergbaulichen Zwecken gegebenen Bestimmungen auf den nicht im Gebiete des allgemeinen Landrechts belegenen Theil des Essen-Werdenschen Bergamts-Bezirks hat durch das unter dem 26. Februar 1855 (Gesetz-Sammlung 1855 S. 168) ergangene Gesetz seine Erledigung erhalten.

Der Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 24. October 1854, daß der unter No. 7 der Verordnung vom 24. Februar 1834 bestimmte Maximal-Tarifsatz für die bei eintretender Mobilmachung der Armee durch Landlieferung herbeizuschaffenden Pferde erhöht werde, hat durch das Gesetz vom 12. September 1855 (Gesetz-Sammlung S. 609) seine Erledigung gefunden.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 24. October 1854 entsprechend, haben Wir genehmigt, daß die Gemeinde-Chaussée von Coblenz über Moselfern und Cochem nach Alf nach vollendetem Ausbau zur Bezirksstraße erhoben und unter dem Namen „Moselstraße“ in das Bezirksstraßen-Verzeichniß des Regierungs-Bezirks Coblenz aufgenommen werde.

In Berücksichtigung des Antrags Unserer getreuen Stände auf Bewilligung einer Staatsprämie zum Bau einer Gemeinde-Chaussée von Traben über Eröv nach Strogbusch haben Wir den beteiligten Gemeinden eine Neubau-Prämie nach dem Satze von 6000 Thlr.

12) Polizei = Strafgeelder.

13) Neuß = Gladbacher
Communalstraßen.

14) Rheinische Zuchstier-
Körordnung.

15) Abtretung des Grund-
Eigenthums zu bergbaulichen
Zwecken auf dem nicht im
Gebiete des Allgem. Land-
rechts belegenen Theile des
Essen = Werdenschen Berg-
amtsbezirks.

16) Erhöhung des Maxi-
maltarifsatzes für die bei ein-
tretender Mobilmachung der
Armee durch Landlieferung
herbeizuschaffenden Pferde.

17) Uebernahme der Mo-
sel-Straße zwischen Coblenz
und Alf auf den Bezirksstra-
ßen = Fond.

18) Gemeindechaussée von
Traben über Eröv nach Strog-
busch.

für die Meile, welche von Unserm Ober-Präsidenten nach Maaßgabe der größern oder geringern Bedürftigkeit der betreffenden Gemeinden zu vertheilen ist, sowie die fiscalischen Rechte in Betreff des Baues und der Unterhaltung dieser Chaussee bewilligt.

19) Gemeindefchausee von Kempen bis Rothenbach.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 25. October 1854 wegen Bewilligung einer Staatsprämie nach dem Satze von 5000 Thlr. auf die Meile für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Kempen nach Rothenbach hat nicht eingegangen werden können.

20) Beseitigung der Pappel-Alleen an den Land- u. Bezirksstraßen.

Auf die Anträge Unserer getreuen Stände in der Petition vom 25. October 1854 haben Wir bestimmt, daß die Vorschriften Unserer Erlasse vom 9. April 1851 und 19. Juli 1854 und der Behufs Ausführung des ersteren von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassenen Circular-Verfügungen vom 18. Juli 1851 und 30. Juli 1854 wegen allmählicher Beseitigung von lombardischen und canadischen Pappeln an den Staats-Chausseen auch auf die Bezirks-, Communal- und Actien-Straßen der Rheinprovinz Anwendung finden sollen.

Uebrigens wird Unseren getreuen Ständen eröffnet, daß 1) Unsere Behörden der Rheinprovinz auch bei den Bezirks-, Communal- und Actien-Straßen auf allmähliche Beseitigung von Pappelalleen, deren größere Schädlichkeit für die Vegetationen ihrer Umgebungen, als andere Baumarten, nachgewiesen ist, nach Maaßgabe der gedachten Erlasse hinwirken werden; 2) zur gänzlichen Unterfangung von Eichen-, Ulmen- und Buchenpflanzungen an öffentlichen Straßen kein genügender Anlaß vorliegt, und 3) in solchen Fällen, in welchen die Ersetzung der nach der ersten Anpflanzung anderer Baumgattungen noch stehen gebliebenen Pappeln durch andere Bäume planmäßig schon in einem früheren Zeitpunkte als 10 Jahre nach jener ersten Anpflanzung zulässig erscheint, danach verfahren werden wird, daß aber einer allgemeinen Abfürzung dieses Zeitraums überwiegende Rücksichten entgegenstehen.

21) Uebertragung der Oekonomie des Haushaltes und der Pflege der weiblichen Irren in der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg an den Orden der barmherzigen Schwestern.

Die Ansicht Unserer getreuen Stände, daß durch Uebertragung des Haushaltes und der Pflege der weiblichen Irren in der Heil- und Pflege-Anstalt in Siegburg an den Orden der barmherzigen Schwestern erhebliche Ersparnisse zu erreichen seien, hat sich bei näherer Prüfung und Ermittlung nicht als begründet ergeben. Wir müssen deshalb Bedenken tragen, auf den nebengedachten Antrag einzugehen.

22) Einführung der barmherzigen Schwestern in das Landarmenhaus zu Trier.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, die Armen- und Krankenpflege und die Oekonomie in dem Landarmenhaus zu Trier barmherzigen Schwestern zu übergeben, sowie auf die wegen gleichzeitiger Aufnahme von Diakonissinnen abgegebene Erklärung wollen wir die erbetene Genehmigung dahin ertheilen, daß die Pflege der Kranken, der Irren und der Kinder, sowie die Oekonomie in der Anstalt rücksichtlich der Katholischen den barmherzigen Schwestern, rücksichtlich der Evangelischen den Diakonissinnen anvertraut werde, und es sind, da hierbei die räumliche Trennung beider Confessionen für unumgänglich nöthig zu erachten, die erforderlichen Anordnungen getroffen worden, um solche einzuleiten.

23) Landarmenhaus zu Trier.

In Betreff der Anträge zu 2 und 3 der Petition Unserer getreuen Stände vom 11. October 1852, über welche Wir Uns in dem Landtags-Abschiede vom 2. October 1854 eine endliche Entscheidung noch vorbehalten haben, eröffnen Wir denselben, daß dem Antrage:

daß das Landarmenhaus zu Trier seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werde,

sowie dem anderen Antrage:

daß der Commission zur Verwaltung des Landarmenhauses statt der bisherigen zwei, künftig drei Mitglieder des Provinzial-Landtages beigegeben werden mögen, nach dem Ergebniß der darüber stattgehabten Erörterungen keine Folge gegeben werden kann.

Unser Landtags-Commissarius ist beauftragt, über die Gründe, welche bei dieser Entscheidung zur Erwägung gekommen sind, Unseren getreuen Ständen eine nähere Mittheilung zu machen.

Was die Anträge Unserer getreuen Stände in der Petition vom 26. October 1854 bezüglich des Feuer-Versicherungs-Wesens betrifft, so sind wegen der in Verbindung stehenden Punkte ad 1, 2, 4, 7, 8 und 9, welche in der Hauptsache die Fixirung der Prämien, wie sie der § 33 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 bestimmt, die Uebernahme der Garantie Seitens der Provinz wegen der etwaigen Insuffizienzen und die Gründung einer provinziellen Mobilar-Feuer-Sozietät bezwecken, in Rücksicht darauf, daß sie von sehr eingreifender Art in Beziehung auf alle öffentlichen und provinziellen Societäten sind, noch weitere Erörterungen veranlaßt worden, deren Ergebnisse zu erwarten stehen, während wegen der Anträge zu 3, 5 und 6, betreffend die Zulassung von Rückversicherungen, die Zusammensetzung des ständischen Ausschusses und dessen Berufung und Wirksamkeit, als nur die Geschäftsführung berührend, das Erforderliche durch Unseren Ober-Präsidenten angeordnet werden wird.

Mit der beantragten Beschaffung einer größeren Zahl von Hengsten der Percheron-Race für das Landbeschäler-Depot zu Wickrath ist bereits vorgegangen und soll mit dieser Maasregel in angemessener Ausdehnung fortgeföhren werden, wogegen auf eine Vergrößerung des Depots über die etatsmäßige Zahl von 50 Hengsten hinaus nur erst dann Bedacht genommen werden kann, wenn eine stärkere Benutzung der vorhandenen Hengste Seitens des pferdezüchtenden Publikums dies nöthig machen sollte, und die disponiblen Mittel der Staatskasse diese Maasregel gestatten.

24) Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

25) Landbeschäler-Depot zu Wickrath.

Auf die Anträge Unserer getreuen Stände vom 26. October 1854 haben Wir

- 1) dem Gute Haus Lilsdorf im Siegfreise, dem Heinrich Joseph Kolshoven gehörig, und
- 2) dem Gute Vockrath im Kreise Neuß, dem Oberforstmeister von Steffens gehörig, die Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter beigelegt und deren Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel genehmigt.

26) Aufnahme der Güter Lilsdorf und Vockrath in die Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter der Rhein-provinz.

Ueber den Gegenstand des Antrags Unserer getreuen Stände sind Erörterungen veranlaßt, welche noch nicht zum Abschlusse gelangt.

27) Erlass einer Deklaration der Allerhöchsten Obre vom 21. Juni 1844 dahin: daß die von Eltern vorge-nommenen Theilungen des Vermögens unter die Kinder und die Veräußerungen von Erbschaftsquoten unter Mit-erben vom Kaufwerthstempel befreit seien.

In Beziehung auf diesen Gegenstand sind Verhandlungen im Gange, welche noch nicht so weit gediehen sind, um eine definitive Entscheidung in der Sache treffen zu können.

28) Vereinigung des Pro-
vinzial-Gebammen- Lehr- In-
stitut zu Cöln und der damit
verbundenen Entbindungsan-
stalt mit einer städtischen
Krankenanstalt daselbst.

Was den Antrag Unserer getreuen Stände in Betreff der Eisenbahn-Verbindung zwischen der Aachen-Düsseldorfer und der Rheinischen Eisenbahn über Jülich betrifft, so eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß die Herstellung dieser Verbindung zwar in das Auge gefaßt ist, der Zeitpunkt ihrer Ausführung sich indessen noch nicht angeben läßt.

29) Eisenbahnverbindung
zwischen der Aachen-Düsseldorfer
und der Rheinischen
Eisenbahn über Jülich.

30) Vorst = Grefelder und Süchteln = Strälener Gemeinde = Chaussee.

Dem Antrage

daß die Vorst = Grefelder und die Süchteln = Strälener Gemeinde = Chaussee in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungs = Bezirks Düsseldorf aufgenommen werden, haben Wir mit der Maßgabe Folge gegeben, daß die damals noch vorhandenen baulichen Mängel derselben von den beteiligten Gemeinden vorher beseitigt würden.

Da die von der Regierung zu Düsseldorf hierüber gepflogenen Verhandlungen zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt haben, und die noch rückständigen Arbeiten ausgeführt sind, so hat die Uebernahme der genannten Chausseen für den Bezirksstraßenfond des Regierungs = Bezirks Düsseldorf nunmehr stattgefunden.

31) Aufnahme der Straße von Zell über Merl nach Alf in die Reihe der Bezirksstraßen.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände haben Wir den Bau einer Chaussee von Zell über Merl nach Alf genehmigt, und den Gemeinden, welche die Bauausführung derselben übernommen haben, eine Prämie nach dem Sage von 8000 Thlr. pro Meile bewilligt.

Zugleich haben Wir auch genehmigt, daß die Straße nach vollendetem Chausseemäßigen Ausbau in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungs = Bezirks Coblenz aufgenommen und daß der ganzen durch Vereinigung dieser Chaussee mit der Lägerath = Alfer und der Zell = Gördenrother Bezirksstraßen entsprechenden Straße, der Name Lägerath = Gördenrother Bezirksstraße beigelegt werde.

32) Gemeindefchausee von Düren über Jülich nach Heinsberg.

Ebenso haben Wir genehmigt, daß die Gemeinde = Chausseen von Düren über Jülich nach Heinsberg und von Röttenich über Niederzier nach Steinstraß unter die Bezirksstraßen des Regierungs = Bezirks Aachen aufgenommen werden.

33) Gemeindefchausee von Heinsberg über Wassenberg nach Erkelenz.

Ferner haben Wir genehmigt, daß die Gemeinde = Chausseen

- 1) von Heinsberg über Wassenberg nach Erkelenz,
- 2) von Schleiden über Siftig und Schmidtheim bis zur Köln = Trierer Bezirksstraße und
- 3) von Wigerath über Lammersdorf nach Hauscheid

vom 1. Juli 1855 ab in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungs = Bezirks Aachen aufgenommen und den ersteren beiden die Namen: Heinsberg = Erkelenzer und Schleiden = Schmidtheimer Straße beigelegt, die letztere aber mit der Hauscheid = Gemünder Bezirksstraße vereinigt, und dieser vereinigten Straße in dem Bezirksstraßen = Verzeichniß der Name Wigerath = Gemünder Straße gegeben werde.

34) Revision des Grundsteuer = Katasters.

Der Antrag, welchen Unsere getreuen Stände bei Gelegenheit der Vornahme der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter zu der ständischen Commission für die periodische Revision des Grundsteuer = Katasters der beiden westlichen Provinzen dahin gestellt haben,

die beabsichtigte Revision des Grundsteuer = Katasters in Gemäßheit der Verordnung vom 14. October 1844 so lange auszusetzen, bis der in dem § 1 des Grundsteuer = Gesetzes vom 21. Januar 1839 vorgesehene Fall eingetreten und das Kataster in den übrigen Provinzen der Monarchie eingeführt sein werde;

bringt zunächst die durch das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 in Aussicht gestellte Revision der Grundsteuer für die östlichen Provinzen, über welche die Entscheidung der allgemeinen Gesetzgebung des Staats vorbehalten bleiben muß, in eine ungehörige Verbindung mit der für die westlichen Provinzen in gesetzlicher Kraft bestehenden und dem Gesetze gemäß zu handhabenden Grundsteuer = Verfassung. Die letztere bedingt — ohne Rücksicht auf die Lösung der allgemeinen Grundsteuerfrage für den ganzen Staat — die Ausführung der Verordnung vom 14. October 1844 als eine nothwendige Ergänzung des Grundsteuer = Gesetzes vom 21. Januar 1839, in dessen § 26 die periodische Revision des Grundsteuer = Katasters ausdrücklich angeordnet ist.

Wenn übrigens Unsere getreuen Stände die Zweckmäßigkeit der Maaßregel an sich nicht in Zweifel stellen, für den Antrag vielmehr nur als alleinigen Grund geltend machen, daß in Folge der Revision eine bedeutende Erhöhung des für die beiden westlichen Provinzen festgestellten Grundsteuer-Contingents eintreten werde, so liegt hierbei ein Mißverständniß der bestehenden Gesetzes-Bestimmungen zum Grunde.

Der § 1 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 schreibt ausdrücklich vor, daß eine Erhöhung der für die Provinzen festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme — den Fall der Besteuerung bisher steuerfreier Grundstücke ausgenommen, — nur dann eintreten dürfe, wenn die Bedürfnisse des Staats eine auf allgemeinen Grundlagen beruhende Grundsteuer-Erhö-
hung nothwendig machen sollten.

So lange der letztere Fall nicht eintritt, haben alle sonstigen Veränderungen in der Zahl und im Katastral-Ertrage der steuerpflichtigen Gegenstände, mithin auch die in Folge der Kataster-Revisionen eintretenden Veränderungen, auf die Grundsteuer-Hauptsummen keinen Einfluß, wirken vielmehr nur innerhalb der letzteren auf die Höhe des Prozentsatzes der Steuer für die einzelnen Grundstücke und Katastral-Verbände.

Zu der von Unfern getreuen Ständen hinsichtlich der Kataster-Revision geäußerten Befürchtungen liegt daher kein Grund vor.

Um so weniger hat daraus eine Veranlassung hergenommen werden können, den Beginn der Kataster-Revision, deren Ausführung von den verschiedensten Seiten wiederholt und dringend beantragt worden ist, und welche eben so wohl im Interesse der steuerpflichtigen Grundeigenthümer liegt, als Behufs der Erhaltung des sehr werthvollen Katasterwerks nothwendig ist, noch länger hinauszuschieben.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied höchst eigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Karlsruhe, den 30. September 1856.

(gez.:) **Friedrich Wilhelm.**



(gez.:) **v. Mantuffel. von der Seydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.**



Wenn übrigens dieser letztere Zweck die Zweckmäßigkeit der Abänderung an sich nicht im Zweifel läßt, für den Fall jedoch, daß die Abänderung nur als einseitige Abänderung angesehen werden sollte, so ist die Abänderung eine einseitige Abänderung, die für die beiden verbleibenden Theile der Gesellschaft verbindlich ist. In dem Falle, in welchem die Abänderung nur für einen Theil der Gesellschaft verbindlich ist, so ist die Abänderung eine einseitige Abänderung, die für den einen Theil der Gesellschaft verbindlich ist.

Der § 1 des Gesetzes über die Abänderung der Statuten vom 21. Januar 1870 ist nicht anzuwenden, wenn die Abänderung nur für einen Theil der Gesellschaft verbindlich ist. In dem Falle, in welchem die Abänderung nur für einen Theil der Gesellschaft verbindlich ist, so ist die Abänderung eine einseitige Abänderung, die für den einen Theil der Gesellschaft verbindlich ist.

Es mag der letzte Fall nicht eintreten, wenn alle Theile der Gesellschaft an der Abänderung teilnehmen. In dem Falle, in welchem die Abänderung nur für einen Theil der Gesellschaft verbindlich ist, so ist die Abänderung eine einseitige Abänderung, die für den einen Theil der Gesellschaft verbindlich ist.

In dem Falle, in welchem die Abänderung nur für einen Theil der Gesellschaft verbindlich ist, so ist die Abänderung eine einseitige Abänderung, die für den einen Theil der Gesellschaft verbindlich ist.

Die Abänderung ist nicht verbindlich, wenn die Abänderung nur für einen Theil der Gesellschaft verbindlich ist. In dem Falle, in welchem die Abänderung nur für einen Theil der Gesellschaft verbindlich ist, so ist die Abänderung eine einseitige Abänderung, die für den einen Theil der Gesellschaft verbindlich ist.

§ 1. Friedrich Wilhelm



Die Abänderung ist nicht verbindlich, wenn die Abänderung nur für einen Theil der Gesellschaft verbindlich ist. In dem Falle, in welchem die Abänderung nur für einen Theil der Gesellschaft verbindlich ist, so ist die Abänderung eine einseitige Abänderung, die für den einen Theil der Gesellschaft verbindlich ist.

